

**Kapitel 11 900****Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
<b>11 900</b>	<b>Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen</b>				
	<b>E i n n a h m e n</b>				
	<b>Verwaltungseinnahmen</b>				
119 01	018 Vermischte Einnahmen. . . . .	—	—	—	—
	<b>Übrige Einnahmen</b>				
231 10	018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund.	105 000	390 000	-285 000	105
231 11	018 Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund. . . . Siehe Verstärkungsvermerk Nr.2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	—	—	—	18
232 10	018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Länder	—	—	—	—
232 11	018 Erstattung von Versorgungslasten durch die Länder. . . . Siehe Verstärkungsvermerk Nr.2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	—	—	—	—
233 10	018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Ge- meinden. . . . .	—	—	—	—
233 11	018 Erstattung von Versorgungslasten durch die Gemeinden. Siehe Verstärkungsvermerk Nr.2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	—	—	—	504
236 10	018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialver- sicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit. . . . .	—	—	—	—
237 10	018 Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Zweckver- bände. . . . .	—	—	—	—
281 10	018 Sonstige Erstattungen aus dem Inland. . . . .	85 800	85 800	—	84
381 10	891 Erstattungen von Versorgungsbezügen aus dem Einzel- plan. . . . .	456 000	436 500	+19 500	—
	<b>Gesamteinnahmen Kapitel 11 900. . . . .</b>	<b>646 800</b>	<b>912 300</b>	<b>-265 500</b>	<b>710</b>

Erläuterungen

---

**Zu Kapitel 11 900:**

Es umfasst die Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches soweit sie auf den Einzelplan 11 entfallen.

**Zu Titel 119 01:**

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 99 des Landesbeamtengesetzes.

**Zu Titel 231 10 - 237 10:**

Veranschlagt sind:

1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren

a) für in den Landesdienst übernommene Beamte z.Vv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952.

b) für Beamte z.Vv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).

2. Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (F. 1957) und die aufgrund der §§ 71e - 71k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer.

3. Erstattungen von Versorgungsbezügen

a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast - VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),

b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,

c) nach § 78a G 131,

d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialisten Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073).

**Zu Titel 281 10:**

Erstattungen von Versorgungszuschlägen im Zusammenhang mit der sog. Technischen Hilfe (vgl. Kapitel 11 032) sind hier nachzuweisen.

**Zu Titel 381 10:**

Veranschlagt sind die Erstattungen von Versorgungsbezügen aus Kapitel 11 240 Titel 981 20 und 981 65. Folgeanpassung der Anpassung der Ansätze bei Kapitel 11 240 Titel 981 20 und 981 65 an die Beschlüsse der Haushaltskommission/Finanzministerkonferenz.

**Kapitel 11 900****Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen**

<b>Kapitel</b>			Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Titel	Zweckbestimmung		2019	2018	2019	2017
Funkt.- Kennziffer			EUR	EUR	EUR	TEUR
<b>A u s g a b e n</b>						
<b>Personalausgaben</b>						
432 10	018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und deren Hinterbliebenen. . . . .	31 695 100	30 038 500	+1 656 600	29 941
443 01	841	Fürsorgeleistungen. . . . .	15 200	13 300	+1 900	15
446 01	018	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige. . . . .	3 451 600	3 533 000	-81 400	3 001
446 02	018	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige. . . . .	1 622 900	1 337 600	+285 300	1 411
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b>						
631 10	018	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an den Bund. . . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 632 10, 633 10, 636 10, 636 20, 637 10 und 671 10 dieses Kapitels und des Kapitels 20 900.	—	—	—	—
632 10	018	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Länder. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	470 000	58 800	+411 200	470
633 10	018	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	20 000	—	+20 000	20
636 10	018	Sonstige Zuweisungen von Rentenleistungen. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	—	—	—	—
636 20	018	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter (Ersatzzusatzrenten). . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	—	—	—	—
637 10	018	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	—	—	—	—
671 10	018	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	573 000	—	+573 000	573
Gesamtausgaben Kapitel 11 900. . . . .			37 847 800	34 981 200	+2 866 600	35 432

Erläuterungen

---

**Zu den Personalausgaben :**

Anpassung an den erwarteten Bedarf.

**Zu Titel 432 10:**

Zahl der Versorgungsempfänger/innen:

888 im Dezember 2017

+ 26 Voraussichtliche Veränderung in den Haushaltsjahren 2018 und 2019

914 Voraussichtlich im Dezember 2019

Vgl. zudem die bei Kapitel 11 010 Titel 432 90 veranschlagten Versorgungsausgaben.

**Zu Titel 443 01:**

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 LBeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 148 LBG und § 35 LBeamtVG,
- c) einmalige Entschädigung nach § 43 LBeamtVG.

**Zu Titel 631 10, 632 10, 633 10, 637 10 und 671 10:**

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

a) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),

b) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),

c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen. Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherrn aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

Hier sind auch - mit Ausnahme von Titel 671 10 - die Erstattungen von Versorgungsbezügen gem. §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigen.

Anpassung an das Rechnungsergebnis.

**Zu Titel 636 10:**

Zu veranschlagen sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.